

Der Rat der Stadt Bergneustadt beschließt, gem. § 46 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 6 a der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW)

1. die Anzahl der zum Schuljahr 2021/2022 zu bildenden Eingangsklassen auf sieben festzulegen sowie
2. die Verteilung dieser sieben Eingangsklassen auf die Standorte wie folgt zu bestimmen:

Grundschulverbund Bergneustadt
Sonnenschule Auf dem Bursten

(davon zwei Eingangsklassen am Hauptstandort
sowie eine am bekenntnisgeprägten Teilstandort)

Grundschule Hackenberg
Grundschule Wiedenest

3 Eingangsklassen,

2 Eingangsklassen,

2 Eingangsklassen.